

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 18. Februar 2013**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.05.2014

Geschäftszeichen:

III 31-1.6.20-15/14

Zulassungsnummer:

Z-6.20-1967

Geltungsdauer

vom: **6. Mai 2014**

bis: **1. März 2018**

Antragsteller:

Torlit GmbH
Am Ellerbach 2
38871 Ilsenburg

Coolit Isoliersysteme GmbH
Ochsenweg 18
49324 Melle

Zulassungsgegenstand:

T 30-FSA "BTS - T30" bzw.

T 30-FSA "KTS - T30" bzw.

T 30-FSA "GTS - T30"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-1967 vom 18. Februar 2013.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-6.20-1967

Seite 2 von 2 | 6. Mai 2014

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Anlage 2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 18. Februar 2013 wird ersetzt durch Anlage 2Ä dieses Bescheides.
2. Das Dokument A³ zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 18. Februar 2013 wird um die Blätter A 1.4 und A 3.1.16 zu diesem Bescheid ersetzt.
3. Das Dokument B^{3,4} zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 18. Februar 2013 wird um Blatt B 1.4 zu diesem Bescheid ergänzt.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

³ Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

⁴ Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden nachgewiesen.¹ Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Wände	Mindestdicke [mm]
Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 ² , Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II	175
Wände aus Beton nach DIN 1045-1 ³ , Festigkeitsklasse mindestens C 12/15	140
Wände (Höhe \leq 5m) - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4 ⁴ Tabelle 48 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten ¹	150
Wände (Höhe \leq 5 m) aus Sandwichelementen nach EN 14509 mit vertikaler Verlegerichtung entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.52-2106 in Verbindung mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.49-547	

¹ Angaben und Details sind in Dokument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung
² DIN 1053-1 Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
³ DIN 1045-1 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)
⁴ DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

T 30-FSA "BTS - T30" bzw. T 30-FSA "KTS - T30" bzw.	Anlage 2Ä
- Wände -	